ÜBERSAXEN
GEMEINDE

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Übersaxen

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i.V. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 20/1970 i.d.F.d. Verordnung LGBl.Nr. 48/1970, sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

Zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Grundparzelle 1391 (oberer Balengsweg 4) wird im Zeitraum 04.09.2023 bis 08.09.2023 der oberer Balengsweg für den gesamten Verkehr gesperrt.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot" kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Übersaxen, den 22. August 2023
Der Bürgermeister:
Manfred Vogt

Manfred Vogt

GEMEINDE * 6834 ÜBERSAXEN *

Ergeht an:

- Daniel Walch, Franz-Josef-Schreiber-Weg 14a, 6800 Feldkirch zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion an beiden Straßenseiten entsprechend der Bestimmung des § 48 Abs 5 StVO 1960 gut sichtbar aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit einem Aktenvermerk festzuhalten.
- Polizeiinspektion Rankweil, Bahnhofstraße 1, 6830 Rankweil, SMTP: PI-V-Rankweil@polizei.gv.at
- Rettungs- und Feuerwehrleitstelle, Florianistraße 1, 6800 Feldkirch, Fax: 004355222013050